

Reglement Jugendförderungsbeiträge der Gemeinde Fehraltorf

vom 18.09.2024
in Kraft seit 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Voraussetzungen zum Bezug von Beiträgen	3
Art. 3	Beitragsgesuche	3
Art. 4	Missbrauch	3

Art. 1 Grundsatz

Die Politische Gemeinde Fehraltorf unterstützt ortsansässige Vereine und Organisationen, welche sich im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Jugendförderung einsetzen, durch Leistung von finanziellen Beiträgen wie folgt:

- Für alle Kinder ab Vorschulalter und Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr, welche in der Gemeinde Fehraltorf wohnen und in Fehraltorf aktiv in einem Verein oder in einer Organisation dabei sind, wird dem Verein oder der Organisation jährlich pro Kind respektive Jugendlichen ein Beitrag von CHF 50.00 ausgerichtet. Vorausgesetzt, dass die Aktivitäten des Vereins oder der Organisation dem Jugendleitbild der Gemeinde Fehraltorf entsprechen und dieser respektive diese seit mindestens einem Jahr besteht. Die Vereine und die Organisationen haben jährlich den Beitrag unter Vorlage der Mitgliederliste und mit Angabe der genauen Geburtsdaten zu beantragen. Als Stichtag gilt der 1. Juli des laufenden Jahres.
- Auswärtige Vereine und Organisationen sind unter den gleichen Voraussetzungen ebenfalls beitragsberechtigt, sofern sie in Fehraltorf nicht bereits vertreten sind. Der abschliessende Entscheid obliegt dem Gemeinderat.
- Von einer Beitragsleistung ausgeschlossen sind Vereine und Organisationen mit Erwerbszweck sowie Firmenclubs und Jugendorganisationen öffentlicher Institutionen.

Art. 2 Voraussetzungen zum Bezug von Beiträgen

Beiträge werden ausgerichtet, sofern

- der Verein oder die Organisation ein regelmässiges Jahres- oder Saisontraining unter qualifizierter Leitung durchführt;
- das Kind oder der/die Jugendliche gemäss Absenzenkontrolle mindestens 75 % der ordentlichen Trainingsstunden besucht hat;
- die Betreuung der Kleinkinder im Vorschulalter nicht kommerzieller Art ist.

Art. 3 Beitragsgesuche

Beansprucht ein Verein oder eine Organisation einen Beitrag im Sinne des Grundsatzes gemäss Ziffer 1, so ist dem Sekretariat der Abteilung Gesellschaft bis zum 30. September ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Dem Gesuch beizulegen sind:

- die Vereinsstatuten
- ein Verzeichnis der Jugendlichen mit genauen Geburtsdaten
- Trainingskalender (Trainingszeiten)
- Vereine mit nicht sportlichen Zielsetzungen: Tätigkeitsbericht des Vorjahres

Art. 4 Missbrauch

Beansprucht ein Verein oder eine Organisation Beiträge im Sinne dieses Reglements unter Angaben falscher Daten oder Fakten, kann der Gemeinderat die Ausrichtung von Beiträgen verweigern oder allenfalls zurückfordern.

Genehmigt vom Gemeinderat Fehraltorf am 18. September 2024.